

# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

## **für den Mehrzweckraum in der Kulturscheune (Dorfmuseum)**

### **Buchwaldstraße 2, Ortsteil Birkenbringhausen**

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung vom 18. Oktober 2000 folgende

### **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für den Mehrzweckraum in der Kulturscheune (Dorfmuseum) Birkenbringhausen erlassen.

#### **§ 1**

Der Mehrzweckraum und das Außengelände stehen den Einwohnern der Gemeinde Burgwald als auch auswärtigen Benutzern und Gästen zur Verfügung.

#### **§ 2**

Das Hausrecht über das Grundstück und die aufstehenden Gebäude übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald, vertreten durch den Vorstand des Heimatvereins Birkenbringhausen und der Hausmeisterin in der Kulturscheune, aus.

#### **§ 3**

Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie den besonderen Anweisungen der Verantwortlichen nach § 2 als auch den in der Hausordnung festgelegten Auflagen.

#### **§ 4**

1. Die Einrichtungen werden nur auf Antrag zur Benutzung überlassen, und zwar
  - Mehrzweckraum, Küche, Foyer sowie sanitäre Anlagen einschließlich Freigelände (sofern erwünscht).

Während der Nutzung vorgenannter Bereiche ist das Betreten des Museums im Obergeschoss der Kulturscheune nicht gestattet.

Der Antrag ist rechtzeitig bei der Hausmeisterin zu stellen. Bei Stellung des Antrags ist eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen; der Antragsteller bzw. Veranstalter muss volljährig sein.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Reihenfolge des Antrageingangs überlassen, über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand Burgwald im Einzelfall.

## **§ 5**

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Räumlichkeiten für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der Einzelfallregelung mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes Burgwald.

## **§ 6**

1. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten und das gebrauchte Inventar bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Benutzung zu reinigen und der Hausmeisterin zu übergeben. Der Benutzer hat die anfallenden Abfälle einzusammeln, abzutransportieren und der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zuzuführen.
2. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden, auf Sauberkeit ist besonders zu achten.
3. Von den Benutzern wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtung nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.

## **§ 7**

Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Burgwald keine Haftung. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Benutzungsende zu entfernen.

## **§ 8**

1. Der Benutzer der Räumlichkeiten ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars zu achten.
2. Für entstandene Schäden, die keine Verschleißerscheinungen darstellen, haften die Personen, welche die Schäden verursacht haben. Gehören sie Vereinen an oder nehmen als Gäste an einer Veranstaltung teil, haftet auch

der jeweils eingetragene Benutzer (Mieter der Räumlichkeiten). Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich der Hausmeisterin der Einrichtung oder dem Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald zu melden.

3. Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Beauftragten der Gemeinde Burgwald festgestellt werden.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Burgwald frei von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten ergeben können.

## **§ 9**

1. Dem Benutzer ist es nicht gestattet, die angemieteten Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.
2. Der Benutzer hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, elektrische Anlagen und Einrichtungen abgestellt sowie Geräte / Inventar wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht die Hausmeisterin nach einer Benutzung das Abschließen des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer vorgenommen und der Schlüssel unverzüglich nach Beendigung der Benutzungszeit persönlich übergeben wird.

## **§ 10**

Die Nutzungszeit der Räumlichkeiten endet in der Regel um 24.00 Uhr, der Betrieb auf dem Freigelände ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen.  
(Vermerk bei privaten Feiern ab 21.00 Uhr)

## §11

1. Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden je Nutzung wie folgt festgesetzt:

<b>Nutzerkreis</b>	<b>Bürger/Innen aus Burgwald</b>	<b>Auswärtige Nutzer</b> (nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand)
1. Private Nutzung bis höchstens 40 Personen	70,00 €	90,00 €
2. Radfahr-, Wander- und Besuchergruppen bei einer kurzfristigen Rast bis zu einer Stunde	kostenlos	kostenlos
3. Andere Nutzungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes zulässig		

2. Die Benutzungsgebühr ist spätestens bei Überlassung der Räumlichkeiten zu entrichten.

## § 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. November 2000 in Kraft.

Burgwald, den 19. Oktober 2000  
Az.: 020-00S/Rö

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald

(im Original unterzeichnet)

(Daume)  
Bürgermeister

Anmerkung:

Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 07. Dezember 2005, in Kraft am 01. Januar 2006.